

Satzung über die Unterbringung und die Gebührenerhebung für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Calbe (Saale)

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 2, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Calbe (Saale) unterhält eine Obdachlosenunterkunft in der Arnstedtstraße 9, Calbe (Saale) als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft dient zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung obdachloser Personen und Nichtsesshafter.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft ist in der Regel nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.
- (4) Obdachlos ist
 - jeder Sesshafte, der ohne Unterkunft ist;
 - jeder, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht;
 - jeder, dessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist.

Nichtsesshafter ist,

- wer ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage umherzieht.

§ 2

Benutzungsverhältnis und Einweisung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

- (2) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Calbe (Saale) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (3) Die Pflicht der Benutzer, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Notunterkunft nicht berührt.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder auf Grund einer Einweisungsverfügung nutzen kann.
- (2) Die Dauer des Aufenthaltes beträgt für Nichtsesshafte maximal 3 Tage. Ausnahmen sind auf Antrag bei der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen möglich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung.
- (4) Das Benutzungsrecht endet, wenn der Nutzer auszieht oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.
- (5) Bei Auszug hat der Benutzer den benutzten Unterkunftsplatz vollständig geräumt und sauber zu hinterlassen.
- (6) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden.
- (7) Die Stadt Calbe (Saale) kann ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot bezogen auf die Obdachlosenunterkunft erteilen.
- (8) Verlässt der Benutzer die Unterkunft nicht, obwohl er dazu verpflichtet ist, so kann die Räumung zwangsweise durchgesetzt werden. Der Betroffene ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

§ 4

Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten der Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu verlassen, in dem sie bei Beginn vorgefunden wurde.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen vom Benutzer nicht vorgenommen werden.
- (4) Dem Benutzer ist es untersagt, weitere Personen, die über keine Einweisungsverfügung der Stadt verfügen, in seiner Unterkunft aufzunehmen.
- (5) Verboten ist des weiteren:
 - a) die Anfertigung von weiteren Schlüsseln für die Unterkunft
 - b) das Halten von Haustieren in der Unterkunft oder den Unterkunftsanlagen.
- (6) Einzelpersonen gleichen Geschlechtes können bei Bedarf in ein gemeinsam zu benutzendes Zimmer eingewiesen werden.
- (7) Die Beauftragten der Stadt üben das Hausrecht aus und sind aus diesem Grund berechtigt, die Unterkünfte jeder Zeit ohne Vorankündigung zu betreten.
In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr.
- (8) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt Weisungen, auch gegenüber Besuchern, zu erteilen. Weiterhin können Hausverbote ausgesprochen werden.

§ 5

Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Unterkunft erlässt die Stadt eine gesonderte Hausordnung für die Obdachlosenunterkunft, welche für die Benutzer und Besucher verbindlich ist.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren. Gebührenpflichtig ist der Benutzer einer Unterkunft. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft, werden die Gebühren anteilig berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis nach § 3 beginnt. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung und Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Obdachs beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats an die Stadtkasse zu zahlen. Bei Neueinweisungen ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von 5 Tagen nach der Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.
- (4) Besteht die Gebührenschuld nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (5) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von den Gebühren.

§ 7 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe beträgt ein Viertel der monatlichen Warmmiete entsprechend des Mietvertrages.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 die als Unterkunft überlassenen Räume nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
2. § 4 Absatz 2 die Räumlichkeiten der Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und nach Beendigung des

Benutzungsverhältnisses in dem Zustand verlässt, in dem sie bei Beginn vorgefunden wurde.

3. § 4 Absatz 3 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt.
4. § 4 Absatz 4 weitere Personen, die über keine Einweisungsverfügung der Stadt verfügen, in seiner Unterkunft aufnimmt.
5. § 4 Absatz 5 Buchstabe a weitere Schlüssel für die Unterkunft anfertigt.
6. § 4 Absatz 5 Buchstabe b Haustiere in der Unterkunft oder den Unterkunftsanlagen hält.
7. § 5 Absatz 1 den Hausfrieden und die gegenseitige Rücksichtnahme nicht wahrt.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Unterbringung Obdachloser in der Stadt Calbe (Saale) vom 10.03.2011 außer Kraft.

Hause
Bürgermeister